

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird  
Geschäftszahl: 2021-0.743.562

Wien, am 5. November 2021

Anbei erlaube ich mir, eine punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die StPO geändert wird, abzugeben.

1. Die Ausdehnung auf die Kriminalpolizei in § 209a StPO ist zu begrüßen, denn sie ist sachgerecht und dringend geboten.
2. Das Herausnehmen der §§ 209a und 209b aus § 514 Abs 35 StPO kann zu Verwirrungen führen. Es ist daher fraglich, ob man den Abs 49 nicht in den Abs 35 einbauen sollte, auch wenn damit dieser Absatz noch länger wird, als er ohnedies schon ist. Andererseits finden sich die §§ 209a und 209b StPO dann in zwei Absätzen – 35 und dem neuen 49 –, was systematisch betrachtet als wenig gelungen anzusehen ist.
3. Es gibt durchaus Zweifelsfragen bei der Auslegung des § 209a StPO, vgl etwa *Schroll/Kert*, WK-StPO § 209a Rz 15, 32 und 51. Fraglich ist, ob man diese Punkte nicht schon in dieser Novelle einer Klärung zuführen könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Alexander Tipold